

Stimmung des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen insgesamt sichert — entsprechend **Absatz X** — nicht nur ihren erzieherisch-produktionsmäßig günstigsten Arbeitseinsatz, sondern erleichtert auch den Vollzugsorganen wesentlich die Arbeit in der Wahl der Produktionszweige sowie die Verbindungsaufnahme und Zusammenarbeit mit den betreffenden Betrieben bzw. Einrichtungen.

Die **Vereinbarungen zwischen den Strafvollzugseinrichtungen und Betrieben bzw. gleichgestellten Einrichtungen** enthalten folgende Festlegungen:

- die Regelung des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen (dazu gehören die Anzahl der einzusetzenden Strafgefangenen, die Verpflichtungen des Betriebes im Hinblick auf die Unterstützung der Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges, der Einsatz geeigneter Betriebsangehöriger für die fachliche Anleitung der Strafgefangenen sowie ihre Verantwortung, die Arbeitsbereiche, Einsatzstärken, Arbeitszeiten und Einsatzformen sowie Veränderungsmöglichkeiten);
- das Zusammenwirken der Partner (dazu gehören die gegenseitigen Pflichten und Rechte sowie die Organisation des Zusammenwirkens);
- die Regelung der finanziellen Abgeltung der Arbeitsleistungen Strafgefangener gegenüber dem Strafvollzug;
- die Berufsausbildung und Qualifizierung der Strafgefangenen;
- die Arbeitszeitregelung;
- die Regelung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes;
- die Durchsetzung der Arbeitsdisziplin;
- die Regelung von Schadenersatzansprüchen an Strafgefangene;
- die soziale Betreuung der Strafgefangenen sowie
- die Organisations- und Kontrollfragen.

Als Arbeitsleistungen im Bereich des Ministeriums des Innern sind der Einsatz Strafgefangener in strafvollzugseigenen Betrieben und in Werkstätten sowie zu Versorgungs- und Hilfsarbeiten zu verstehen. Sie sind nach den gleichen Prinzipien durchzuführen, wie sie auch für den Einsatz Strafgefangener in volkseigenen Betrieben gelten. Hervorzuheben ist jedoch, daß Strafgefangenen keine Arbeiten übertragen werden dürfen, die ihnen einen Einblick in die Struktur der Strafvollzugseinrichtungen oder einen Gesamtüberblick vermitteln sowie sicherheitsmäßig bedeutend sind, wie z. B. Arbeiten an Grundrißplänen, Baulichkeitsübersichten, Plänen technischer Anlagen und andere.

Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen ist so zu gestalten, daß die **Arbeitszeit** wöchentlich 48 Stunden beträgt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung der Fünf-Tage-Woche sowie andere arbeitszeitverkürzende Maßnahmen — mit Ausnahme der aus Arbeitsschutzgründen — treffen für die Strafgefangenen nicht zu. Erlaubt die Produktionsorganisation in den Betrieben und gleichgestellten Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz Strafgefangener abgeschlossen wurden, keine volle Nutzung dieser Arbeitszeit, so ist die volle Beschäf-